

## Gestempelte Sb-Gebührenzettel mit dem Werteindruck 50 Pf

Häufig findet man R-Briefe und Paketausschnitte mit Sb-Gebührenzetteln, auf denen diese wie bei der Abb. 1 abgestempelt wurden. Bei anderen Postbelegen fehlt diese Entwertung mittels eines Poststempels. Wie kam es zu dieser unterschiedlichen Praxis bei der DDR-Post und wie sind solche Belege zu bewerten?



Abb. 1: Sb-R-Brief (70 Pf) mit gestempeltem Sb-Versuchszettel 1B(1) (Mi.Nr. 1Cx) 8068 Dresden

Die rechtlichen Grundlagen für die Erprobung und Einführung des Sb-Verfahrens waren die vorläufige Verfahrensanweisung "Annahme von Einschreibsendungen über Selbstbedienungseinrichtungen" vom Februar 1967 und die "Verfahrensanweisung für das Einliefern von Einschreibsendungen über Sb-Einrichtungen" vom Februar 1968. Beide Anweisungen wurden damals nicht veröffentlicht. Die "Vorläufige Verfahrensanweisung" wurde 2011 im Bundesarchiv entdeckt. Die endgültige Verfahrensanweisung vom Februar 1968 ist bis heute unbekannt. Es soll aber gegenüber der "Vorläufigen Verfahrensanweisung" nur geringfügige Änderungen gegeben haben. Was sagt die vorläufige Verfahrensanweisung zur Frage, ob die Sb-Gebührenzettel zu stempeln oder nicht zu stempeln sind? Die Antwort lautet: Nichts! Im Punkt 4 (S. 6) und in der Anlage 3 wurde lediglich von den Postkunden gefordert: "...6. Aufkleben eines Nummernzettels auf der Sendung (Anschriftenseite **links oben**) und des zweiten auf Blatt 2 des Einlieferungsscheines (gekennzeichnete Stelle)...".

Für die Postkunden wurden Handzettel gedruckt, die anfangs in den Sb-PÄ auslagen. Die einzelnen Schritte der Vorbereitung und Einlieferung einer Sb-Einschreibsendung wurden beschrieben und erläutert (Abb. 2). Mit Bild und Text wurde der Platz für den Sb-Gebührenzettel bezeichnet: **Links oben** auf der Anschriftenseite der Postsendung. In den "Verfahrensanweisungen..." wurde nichts ausgesagt, wie mit Postsendungen zu verfahren ist, wenn Sb-Gebührenzettel an einer anderen Stelle als links oben verklebt worden waren. Das war auch nicht erforderlich. Es galt in diesen Fällen die allgemeine Vorschrift, wonach solche Sendungen nachträglich so zu kennzeichnen waren, dass sie eindeutig als Einschreibsendungen zu erkennen waren. Das konnte z.B. mit einem Stempel oder einem handschriftlichen roten "R" erfolgen. Das Verkleben der Sb-Gebührenzettel an anderen

Stellen wurde dann nicht als Verstoß gegen die Postordnung ausgelegt und deshalb geduldet.

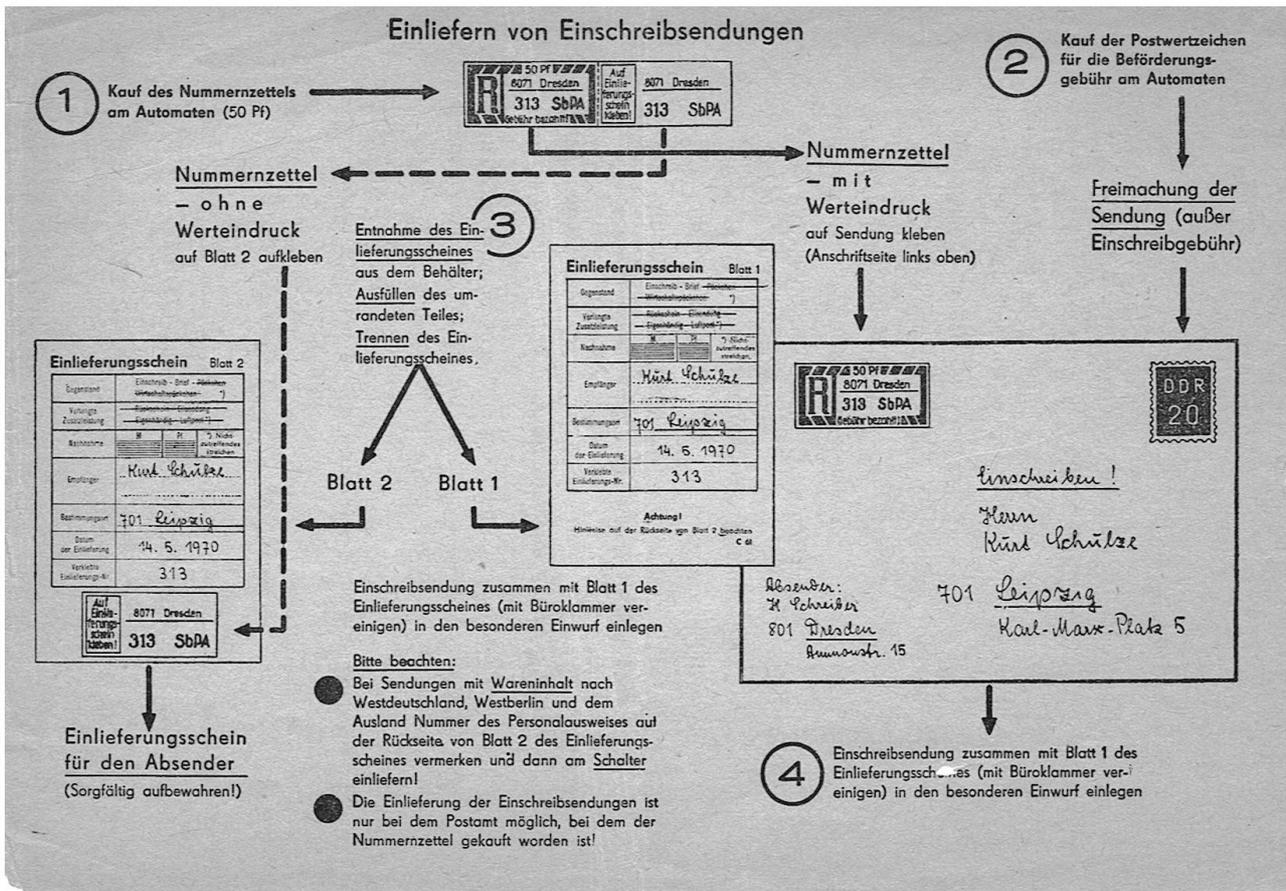


Abb. 2: Handzettel der Deutschen Post (DV: 1119 101 1070 20 Jt 2556/70 2295 D)

Bei der Einlieferung von Einschreibbriefen über die Sb-Einrichtungen hatte der Postkunde in der Regel keinen Einfluss auf die Abstempelung der Postsendung, denn die Bearbeitung erfolgte durch ausgewählte Postangestellte im nichtöffentlichen Bereich des Postamtes. Postintern galt von Anfang an, dass die neuartigen Sb-Gebührenzettel mit dem Wertedruck 50 Pf nicht per Poststempel entwertet wurden. Warum?

Dazu kann man nur eine Antwort finden, wenn man sich an eine der wenigen und seltenen öffentlichen Verlautbarungen des MPF der DDR aus dem Jahr 1967 erinnert. Damals gab es im "sammler express" Nr. 19/1967 (S. 444) eine Antwort auf die Leserfrage, ob es sich bei den "...Nummernzetteln für Einschreibsendungen der Selbstbedienungspostämter...um normale Wertzeichen..." handelt? Aus der Antwort des MPF: "Auch wenn in die Nummernzettel die Gebühr für die Zusatzleistung Einschreiben in Höhe von 50 Pf eingedruckt ist, erhalten diese zwar den Charakter einer Wertmarke, aber **nicht den eines Postwertzeichens**...Wir vertreten deshalb den Standpunkt, dass der Nummernzettel für Einschreibsendungen einem Postwertzeichen (umgangssprachlich als Briefmarken bezeichnet, d. A.) **...nicht gleichzusetzen ist**".

Für die DDR-Post waren demzufolge die neuartigen Sb-Gebührenzettel keine Postwertzeichen bzw. waren sie mit diesen nicht gleichzusetzen. Deshalb wurden sie im Normalfall nicht wie Briefmarken mit einem Poststempel entwertet.

Schon sehr bald vermuteten "interessierte Kreise" bei Postsendungen mit abgestempelten Sb-Gebührenzetteln eine Besonderheit, eine Rarität, die einen Preisaufschlag rechtfertigen würde. Anfang 1968 wurden für Briefe "...mit vom Stempel getroffener Einschreibmarke..." ein **Zuschlag** von 3,50 DM gefordert (Abb. 3). Diese Praxis von Zuschlägen stimu-



Nach der Verfügung 14/1990 des MPF der DDR wurden mit Ablauf des 30.6.1990 die Sb-Einrichtungen der Deutschen Post geschlossen und der Verkauf der Sb-R-Gebührenzettel beendet. Bis zum 31.7.1990 konnten die in Kundenhand befindlichen Sb-R-Gebührenzettel noch verwendet bzw. aufgebraucht werden (Abb. 4).



Abb. 4: VGO-R-Brief (1DM + 1,50 DM) vom letzten Gültigkeitstag der Sb-R-Gebührenzettel

Solche Postsendungen mussten am Schalter aufgegeben werden und die Sb-R-Gebührenzettel wurden jetzt wie Briefmarken behandelt und abgestempelt.

Günter Beer, Erfurt

**Anmerkung:**

Das Postwertzeichen ist im **philatelistischen Verständnis** ein "von einer Postverwaltung oder staatl. Behörde herausgegebenes Wertzeichen zum Freimachen von Postsendungen u. zur postal. Gebührenverrechnung. Dazu gehören a) Briefmarken (aufklebbare PWz); b) Wertstempeldrucke auf Post- (Ganzsachen); i.w.S. auch Freistempel, geldwerte Gebührenzettel u. -stempel..." (Wolfgang Grallert, Lexikon der Philatelie, Phil\*Creativ GmbH, Verlag & Agentur, S.317).